über die Ortsabrundung der Ortschaft Reinhartsmais

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1986 (BGB1. S. 2254) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Stadt Regen folgende Satzung:

8 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung ergibt sich aus dem als Anlage beigeschlossenen und als Bestandteil dieser Satzung geltenden Lageplan M 1:1000.

2 3 CH CLD C 2

Rechtswirkung der Ortsabrundung

Sämtliche in das Satzungsgebiet einbezogenen Grundstücke gehören zu dem im Zusammenhang bebaubaren Ortsteil und sind bebaubar.

AnusteseageT enal and alb dorub

Art und Maß der baulichen Nutzung

Art und Maß der baulichen Nutzung richtet sich innerhalb des Satzungsbereiches nach § 34 Abs. 1 bis 3 Baugesetzbuch.

2821.70.75 \$ 4

Inkrafttreten

Die Ortsabrundungssatzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 12 Baugesetzbuch in Kraft.

Regen, den 25.04.1989

STADT REGEN

1. Bürgermeister



1. Vor dem Erlaß der Ortsabrundungssatzung für die Ortschaft Reinhartsmais wurde den betroffenen Bürgern und berührten Trägern öffentlicher Belange in der Zeit vom 22.07.1988 bis 12.08.1988 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Stadtrat Regen hat die Ortsabrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch in seiner Sitzung vom 13.09.1988 beschlossen.

2. Das Landratsamt Regen hat im Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch mit Schreiben vom .11.07.1989., Nr. 22 - Bauleitplanung -2195 erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht festgestellt wurde.

efe bou namagneldosapted equina els mab eus mole delpra

3. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 27.07.1989 durch die örtliche Tageszeitung "Der Bayerwald-Bote" ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung ist die Ortsabrundungssatzung gemäß § 12 Satz 4 Baugesetzbuch rechtsverbindlich geworden. Stadt Regen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

> 27.07.1989 Regen, den

> > REGEN STADT

1. Bürgermeister

